

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrschulen

Stand: Januar 2018

<p>1. Bestandteil der Ausbildung Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.</p>	<p>Entgelt für Fahrstunden und Leistungen b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten werden abgeglichen: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugsicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.</p>	<p>5. Kündigung des Vertrages Der Ausbildungseintrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler</p>	<p>a) Troz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen sein Vertragsabschluß mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahreraubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder groblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrschülers verstößt.</p>	<p>Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragliches Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Gruncheintrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p>	<p>9. Behandlung von Ausbildungsschäden und Fahrzeugen Der Fahrschüler ist zur pflichtigen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.</p>	<p>Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragliches Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Gruncheintrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p>
<p>Schriftlicher Ausbildungsvortrag Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvortrages.</p>		<p>Rechtliche Grundlagen der Ausbildung Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dar auf ihrer beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschuleausbildungsgesetz, erlaubt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvortrages sind.</p>	<p>Absage von Fahrstunden/Berichtserfassungsfrist Kann der Fahrschüler eine vereinbare Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundengebotes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>	<p>7. Einhaltung vereinbarter Termine Fahrschule, Fahrläufer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrläufer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgetilgte Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.</p>	<p>10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrläufers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuladungsfahrzeuge, Lehrmodelle und das Schadensersatzschild zur Folge haben.</p>	<p>Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragliches Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Gruncheintrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p>
<p>Beendigung der Ausbildung Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahreraubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvortrages</p>	<p>Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgeglichen: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsstätte. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvortrag vereinbart, erhoben.</p>	<p>6. Entgelte bei Vertragskündigung Wird der Ausbildungsvortrag gekündigt, so hat die Fahrschule auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.</p>	<p>8. Ausschluss vom Unterricht Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildung ist betragsmäßig in diesem Fall drei Viertel des Fahrstundengebets zu zahlen. Der Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>	<p>11. Abschluss der Ausbildung Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§ 29 FahrfG). Deshalb entschließt der Fahrläufer nach plausibarem Ermmessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusfO).</p>	<p>12. Gerichtsstand Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.</p>	<p>Ausfallentschädigung Die Anmeldung zur Fahreraubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verursagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.</p>
<p>4. Zahlungsbedingungen Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbeitrag bei Abschluss des Ausbildungsvortrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Beitrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verursagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktagen vor der Prüfung fällig.</p>	<p>9. Behandlung von Ausbildungsschäden und Fahrzeugen Die im Ausbildungsvortrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.</p>	<p>Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.</p>	<p>10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundengebets zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>	<p>11. Abschluss der Ausbildung Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, das ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Forderungen nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.</p>	<p>12. Gerichtsstand Häufigkeit der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.</p>	<p>13. Hinweis</p>